



Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Corona-Pandemie wirft immer neue Fragestellungen auf: Dürfen gemeinnützige Vereine ihren Beschäftigten das **Kurzarbeitergeld aufstocken**, ohne den Status ihrer Gemeinnützigkeit zu gefährden? Diese Frage beantworten wir Ihnen anhand einer ergänzten Verwaltungsanweisung. Darüber hinaus zeigen wir, wann Sie Ihren Mitgliedern **Beiträge zurückerstatten** dürfen. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen Vereinfachungsregelungen zur **zeitnahen Mittelverwendung** und zur **Auflösung von Rücklagen** vor.

Gemeinnützigkeit

Wann darf das Kurzarbeitergeld aufgestockt werden?

Für den Bezug von Kurzarbeitergeld gelten vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der **Corona-Pandemie** zurzeit erleichterte Voraussetzungen. Um die Gehaltseinbußen abzufedern, leisten viele Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld. Gemeinnützige Vereine sind hierbei mit dem Problem konfrontiert, dass sie grundsätzlich alle Mittel für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwenden müssen. Daher hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich seine steuerlichen Fördermaßnahmen (vgl. Ausgabe 06/20) um Regelungen für steuerbegünstigte Organisationen ergänzt:

Steuerbegünstigte Vereine können ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu

einer Höhe von insgesamt **80 % des bisherigen Entgelts** aufstocken. Hierbei werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn sie einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. In diesem Fall sieht das BMF die Voraussetzungen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit als erfüllt an. Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur **Marktüblichkeit und Angemessenheit** der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts (z.B. Tarifverträge) eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung.

In dieser Ausgabe

- Gemeinnützigkeit:** Wann darf das Kurzarbeitergeld aufgestockt werden? 1
- Lock-down:** Neue Gutscheinregelung für abgesagte Veranstaltungen 2
- Notlage:** Wann dürfen Sie Ihren Mitgliedern Beiträge zurückerstatten? 2
- Sportveranstaltung:** Wer gilt als bezahlter Sportler? 3
- Wassersport:** Keine Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Bootslliegeplätzen 3
- Registerrichter:** Wenn die Hürden für eine Satzungsänderung zu hoch sind 3
- Nebentätigkeit:** Bei Ehrenamt und Arbeitsunfähigkeit ist Vorsicht geboten! 4
- Steuertipp:** Zeitnahe Mittelverwendung und Auflösung von Rücklagen 4

Vereine, die keinem Tarifvertrag unterliegen, haben häufig in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes übernommen. In diesem Fall dient ein **Mustervertrag** dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.

Hinweis: Während der Corona-Krise soll eine Aufstockung des (Saison-)Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber nicht nur sozialversicherungsfrei, sondern vorübergehend auch steuerfrei gestellt werden. Nach dem Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes soll dies für bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sozialversicherungsrechtlichen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt gelten.

Sprechen Sie uns an, bevor Sie eine Aufstockung vornehmen, damit wir für Sie prüfen können, ob Sie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Lock-down

Neue Gutscheinregelung für abgesagte Veranstaltungen

Durch den allgemeinen Lock-down sind zahlreiche Veranstaltungen ausgefallen, für die schon Eintrittskarten verkauft worden waren. Der Gesetzgeber hat kürzlich für Veranstaltungsverträge eine Gutscheinregelung geschaffen. Veranstalter dürfen einen Gutschein ausstellen, wenn die Eintrittskarte **vor dem 08.03.2020 gekauft** wurde und die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgefallen ist. Der Wertgutschein kann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Anzuwenden ist die Regelung auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Lesungen, Sportwettkämpfe und Ähnliches. Sie gilt nicht nur für einzelne Tickets, sondern auch für Dauerkarten.

Beispiel: Ein Kunst- und Kulturverein hat Saisonkarten für zehn Konzerte im Jahr 2020 verkauft. Nachdem bereits zwei Konzerte Anfang des Jahres stattgefunden hatten, mussten fünf weitere zunächst ausfallen.

Der Verein kann für diese ausgefallenen Konzerte einen Gutschein ausstellen, der den Wert dieser fünf Konzerte (also auch Vorverkaufsgebühren) umfassen muss. Einen Sachgutschein darf er nicht ausstellen (z.B. für einen Einkauf im Onlineshop des Vereins).

Aus dem Gutschein muss sich ergeben, dass er wegen der Covid-19-Pandemie ausgestellt wurde.

Außerdem müssen Sie ihn dem Inhaber der Eintritts- oder Dauerkarte „übergeben“, zum Beispiel persönlich in einer Vorverkaufsstelle.

Alternativ können Sie den Gutschein per Brief oder E-Mail versenden, die Versandkosten muss dann allerdings Ihr Verein tragen.

Hinweis: Der Inhaber des Gutscheins kann die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen, wenn die Annahme eines Gutscheins für ihn aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder wenn er den Gutschein bis zum 31.12.2021 nicht eingelöst hat.

Notlage

Wann dürfen Sie Ihren Mitgliedern Beiträge zurückerstatten?

Können Vereine ihren Mitgliedern, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, für das Jahr 2020 bereits geleistete Beiträge zurückerstatten? Können sie auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr von diesen Mitgliedern verzichten? Muss deshalb die **Satzung** oder Beitragsordnung geändert werden? Diese Fragen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jüngst beantwortet.

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder deren Befreiung von Beitragszahlungen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies in der Satzung oder der Beitragsordnung des Vereins geregelt ist. Ohne entsprechende Regelung sieht das BMF eine solche Rückzahlung oder Befreiung gleichwohl ausnahmsweise **bis zum 31.12.2020** als steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit an, wenn damit durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder unterstützt werden.

Hinweis: Sie müssen sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich dessen Notsituation für Sie plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Natürlich können die meisten Vereine ihre Angebote aufgrund der Corona-Krise zurzeit nicht erbringen (z.B. aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse). Das ist allerdings laut BMF kein Grund, bereits geleistete Mitgliedsbeiträge zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag zu verzichten. Hier greift die Ausnahmeregelung nämlich nicht und der Verein riskiert, seinen Status der Gemeinnützigkeit zu verlieren.

Sportveranstaltung

Wer gilt als bezahlter Sportler?

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein **Zweckbetrieb**, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Hinweis: Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Sportvereine können den Verzicht auf diese **Zweckbetriebsgrenze** erklären; diese Erklärung bindet den Sportverein allerdings für mindestens fünf Veranlagungszeiträume. Bei einem solchen Verzicht sind die Sportveranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt.

Unbezahlte Sportler sind Sportler, die im Jahresdurchschnitt **nicht mehr als 450 € im Monat** erhalten (400 € bis zum 20.12.2019). Zahlungen in dieser Größenordnung werden ohne Einzelnachweis als pauschale Aufwandsentschädigung angesehen. Erstattet der Verein höhere Aufwendungen, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen.

Hinweis: Die 450-€-Regelung gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Daher führt jede Zahlung an einen anderen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Wassersport

Keine Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Bootsliegeplätzen

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen kann nicht auf die Vermietung von Bootsliegeplätzen angewandt werden. Für diese Leistungen gilt der **Regelsteuersatz**. Zu diesem Ergebnis ist der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) gekommen.

In der Rechtssache ging es um einen gemeinnützigen **Segel- und Motorwassersportverein**, der in seinem Hafen Bootsliegeplätze unterhielt, die er neben seinen Mitgliedern auch Gästen zur Verfügung stellte. Die Entgelte aus der Überlassung der Liegeplätze an Gäste unterwarf der Verein dem ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt wandte dagegen den Regelsteuersatz an. Die Klage des Vereins wurde mit der Begründung abgewiesen, die Überlassung von Bootsliegeplät-

zen könne nicht als Vermietung von Campingflächen angesehen werden.

Der BFH setzte das Revisionsverfahren aus und legte den Fall dem EuGH vor. Der EuGH hat klargestellt, dass die Vermietung von Bootsliegeplätzen in erster Linie das **sichere Festmachen der Boote** am Liegeplatz ermöglichen solle. Sie diene nicht in erster Linie der Versorgung von Reisenden mit Beherbergungsorten. Der ermäßigte Steuersatz ist daher nicht auf die Vermietung von Bootsliegeplätzen anwendbar.

Registergericht

Wenn die Hürden für eine Satzungsänderung zu hoch sind

Ihre Satzung muss in steuerlicher und vereinsrechtlicher Sicht immer den aktuellen Anforderungen entsprechen. Daher sind manchmal Satzungsänderungen erforderlich. Welche Schwierigkeiten mit der **Neufassung einer Satzung** verbunden sein können, zeigt ein Beschluss des Oberlandesgerichts München (OLG).

In der Satzung des Vereins war geregelt, dass für eine einfache Satzungsänderung drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmen mussten. Hinzu kam, dass 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein mussten. Wollte der Verein seine Satzung hinsichtlich der Regelungen über Abstimmungen ändern, mussten darüber hinaus **alle stimmberechtigten Mitglieder** zustimmen.

Hinweis: Wenn Sie Ihren Satzungszweck ändern möchten, müssen nach der gesetzlichen Regelung alle Mitglieder zustimmen und nicht nur diejenigen, die auf der Mitgliederversammlung erscheinen.

Der Verein hatte 1.420 stimmberechtigte Mitglieder, zu den Mitgliederversammlungen erschien aber nur ein Bruchteil. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung waren 260 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Nachdem festgestellt, dass das **satzungsgemäße Quorum** von 51 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben war, wurde über die neue Satzung abgestimmt. Hierbei stimmten 259 Mitglieder für und ein Mitglied gegen die Satzungsänderung. Das Registergericht wies die Anmeldung zurück.

Auch das OLG hielt den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Neufassung der Satzung für unwirksam. Da die erforderliche **Einstimmigkeit** nicht gegeben gewesen sei, habe das Registergericht die Eintragung zu Recht abgelehnt.

Um das notwendige Quorum zu ändern, hätte die Satzung es zugelassen, die Zustimmung aller

Mitglieder auch **schriftlich** einzuholen. Das hatte der Verein nach der Abstimmung aber nicht mehr versucht. Jetzt bleibt ihm nur, die geänderte Satzung im Einklang mit dem materiellen Vereinsrecht insgesamt neu zu beschließen und dem Registergericht in einer neuen Anmeldung zur Eintragung vorzulegen.

Nebentätigkeit

Bei Ehrenamt und Arbeitsunfähigkeit ist Vorsicht geboten!

Die Unterstützung durch ehrenamtlich engagierte Menschen ist für Vereine unverzichtbar. Problematisch wird es, wenn sich diese Helfer auch engagieren, obwohl sie arbeitsunfähig erkrankt sind. Das kann sogar **dienstrechtliche Konsequenzen** haben, wie ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zeigt.

Eine Beamtin hatte sich unter anderem für einen Verein engagiert, der eine Flüchtlingsunterkunft betrieb. Bei der Betreuung von Flüchtlingen half sie auch, als sie wegen einer Knieverletzung **krankgeschrieben** war. Da dies jedoch der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit entgegenstand und die Beamtin auch noch andere Tätigkeiten ausübte, zog ihr Dienstherr die Konsequenzen: Er entfernte sie aus dem Beamtenverhältnis. Diese Entscheidung sah das BVerwG als gerechtfertigt an.

Die Beamtin habe ihre Dienstpflichten in einer Weise verletzt, die bei Berücksichtigung aller bedeutsamen be- und entlastenden Umstände die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen könne. Sie habe ihrem Dienstherrn gegenüber **vorsätzlich** unvollständige Angaben zu Umfang und Entgeltlichkeit der im Einzelnen verrichteten Nebentätigkeiten - auch während ihrer Dienstunfähigkeit und Wiedereingliederung - gemacht. Da sie diese Tätigkeiten in Krankheits- und Wiedereingliederungszeiten ausgeübt habe, sei der Genesungsprozess beeinträchtigt worden.

Hinweis: Sie sollten Ihre ehrenamtlichen Kräfte, die berufstätig sind und möglicherweise auch während einer Krankschreibung für Ihren Verein tätig werden, auf diese Problematik hinweisen.

Steuertipp

Zeitnahe Mittelverwendung und Auflösung von Rücklagen

Aufgrund der Corona-Krise ist es Vereinen derzeit oft nicht möglich, Projekte umzusetzen. Die

Folge ist, dass in den Vorjahren angesammelte Mittel nicht ausgegeben werden können. Da steuerbegünstigte Vereine ihre Mittel zeitnah verwenden müssen, kann ihnen die **Aberkennung der Gemeinnützigkeit** drohen.

Gesetzlich vorgesehen ist, dass Mittel zeitnah - spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren - für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.

Beispiel: Einem Verein sind im Jahr 2018 Mitgliedsbeiträge und Spenden zugeflossen. Spätestens bis zum 31.12.2020 muss er diese Mittel verwendet haben.

Stellt die Finanzverwaltung fest, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat, wird das Finanzamt dem Verein eine **angemessene Frist** zur Mittelverwendung setzen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist darauf hin, dass angesichts der derzeitigen Situation bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt werden. Steuerbegünstigte Vereine haben damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel. Die jetzt im Jahr 2020 eigentlich für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen also nicht irgendwie anderweitig verwendet werden, nur damit der Status der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Rücklagen, die **zu anderen Zwecken gebildet** worden sind, aufgelöst werden dürfen, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern.

Beispiel: Für das 100. Vereinsjubiläum, das im Jahr 2020 nicht gefeiert werden kann, hat ein Verein Mittel angespart. Nun muss der Verein die Einnahmehausfälle in anderen Bereichen kompensieren und möchte diese Rücklage auflösen.

Hier signalisiert das BMF, dass in der Vergangenheit gebildete Rücklagen **ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit** aufgelöst und verwendet werden dürfen, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

Hinweis: Wenn es in Ihrem Verein dennoch zu Engpässen kommen sollte, sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam nach Lösungen suchen können.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh